



I. Abtheilung: Abhandlungen.

Die Gewissensverpflichtung der menschlichen Gesetze.

Von P. Bernhard Schmid, O. S. B. in Scheyern.

Bei Erörterung vorwürfigen Themas habe ich keineswegs die Absicht, sämtliche einschlägige Fragen, sondern nur jene Punkte in den Kreis derselben zu ziehen, bezüglich welcher besonders in der Neuzeit sowohl in der Theorie als auch in der Praxis sich ebenso verderbliche, als irrthümliche, von der christlichen Sitten- und Rechtslehre abweichende Ansichten geltend zu machen suchen;¹⁾ ich meine die Fragen, ob die menschlichen Gesetze im Gewissen verbinden, aus welcher Quelle sie ihre verbindende Kraft schöpfen und unter welchen Bedingungen sie eine solche haben. Diese drei Fragen hat der hl. Thomas von Aquin in dem bewunderswert prägnanten Satze beantwortet: „*Leges humanitus positae, si justae sint, habent vim obligandi in foro conscientiae a lege aeterna, a qua derivantur.*“ S. Theol. I. II. qu. 96. art. 4. Indem der hochgefeierte Lehrer in diesem Satze sowohl die Gewissensverpflichtung der menschlichen Gesetze (*vim obligandi in conscientia*) ausgesprochen, als auch die Quelle (*lex aeterna, a qua derivantur*) bezeichnet und die Bedingungen derselben (*si justae sint*) angegeben, hat er die Abgrenzung und

¹⁾ »Auf Seiten der Feinde der Kirche und der Gesellschaft erhält heute jeder Irrthum seine Vertheidigung. Wir alle, die wir der Kirche dienen und an dem Heil der Gesellschaft arbeiten wollen, haben auch der Wahrheit ihr volles Recht und ihre rückhaltlose Vertheidigung zu geben und wieder zu geben. Wenn zu Gunsten des Irrthums alles gesagt werden darf, dann muss zur Vertheidigung der Wahrheit gleichfalls alles gesagt werden. Den Sieg über den Irrthum und die Freiheit von seinem schimpflichen Joche bringt nur die ganze Wahrheit.« Perin, *Christliche Politik*. Freiburg 1876. Vorbemerkung S. V. VI.

Eintheilung des Inhaltes meiner Abhandlung in drei allerdings ungleiche Abschnitte, nämlich 1. in den Nachweis der Verpflichtung der menschlichen Gesetze; 2. in die Angabe ihrer Quelle und 3. in die Darlegung ihrer Bedingungen angezeigt.

I.

Dass die menschlichen Gesetze eine verpflichtende Kraft haben, liegt schon in ihrem Wesen begründet. Denn zum Wesen und vollen Begriff eines Gesetzes gehört nothwendig, dass es die Kraft und Wirkung habe, diejenigen, für welche es erlassen ist, zur Setzung oder Unterlassung einer Handlung zu verbinden, ihnen einen moralischen Zwang aufzulegen. Dies gilt nicht bloss von den göttlichen, sondern auch von den menschlichen und zwar in gleicher Weise von den bürgerlichen, wie von den kirchlichen Gesetzen. Auch die menschlichen Gesetze nehmen den Willen des Menschen in Pflicht, etwas zu thun oder zu unterlassen. Dieses ist so gewiss, dass ein Gesetz, welches diese Kraft und Wirksamkeit zu verbinden oder zu verpflichten nicht hätte, gar kein Gesetz, sondern höchstens nur ein Rath oder eine einfache Ermahnung wäre. Darüber besteht denn auch kein Zweifel und keine Verschiedenheit der Meinungen. Wohl aber ist fraglich, wie diese Verpflichtung aufzufassen ist: ob die menschlichen Gesetze als solche bloss vor dem äusseren Forum unter einer Strafe, oder auch vor dem inneren Forum im Gewissen, unter einer Sünde, verpflichten.

Katholischerseits war es der berühmte Kanzler der Pariser Universität, Johannes Gerson († 1429), welcher zuerst die Behauptung aufstellte, dass kein menschliches Gesetz, weder ein kirchliches noch auch ein weltliches, im Gewissen unter einer Sünde verpflichten könne; denn, so argumentierte er, wie niemand als Gott allein jemand die Gnade geben und nehmen könne, ebenso könne auch nur Gott unter einer Sünde, durch welche die Gnade entzogen werde, zur Setzung oder Unterlassung einer Handlung verpflichten. Demnach habe nur das göttliche Gesetz die Kraft, im Gewissen unter einer Sünde zu verbinden, das menschliche dagegen nur insoweit, als es schon im göttlichen enthalten und eine nähere Erklärung desselben ist. Wenn daher jemand durch Uebertretung eines menschlichen Gesetzes sich wirklich eine Schuld zuziehe, so sei dieses nicht die Folge der Uebertretung desselben als solchen, sondern weil im menschlichen Gesetze das göttliche übertreten werde, von dem jenes nur eine nähere Bestimmung seiner Verpflichtung sei.¹⁾

So bestechend diese Ansicht und ihre Begründung für den ersten Augenblick auch ist, so erweist sie sich bei näherer Be-

¹⁾ Gerson, de vita spirit. animae lect. IV. tom. III.

trachtung doch als gänzlich unhaltbar. Der sonst so scharfsinnige Lehrer hat nämlich ganz übersehen, dass der menschliche Gesetzgeber nicht in eigener Vollmacht, sondern, wie bald gezeigt werden wird, vermöge der von Gott erhaltenen Gewalt handelt und als dessen Vollmachtträger im Gewissen verpflichtete Gesetze geben kann. Es verhält sich hier wie mit dem Rechte der Obrigkeit, über Verbrecher die Todesstrafe zu verhängen. Kein Mensch hat als solcher aus sich das Recht, seinem Mitmenschen, auch wenn er das fluch- und todeswürdigste Verbrechen begangen, das Leben zu nehmen, weil niemand nehmen darf, was er nicht gegeben, und nicht zerstören, was er nicht geschaffen hat, und weil Gott allein der Herr ist über Leben und Tod. Aber insoferne Gott dieses Recht über Leben und Tod der menschlichen Obrigkeit zur Bestrafung der Uebelthäter und zum Schutze der menschlichen Gesellschaft übertragen hat, kann sie infolge dieser göttlichen Bevollmächtigung das blutige Strafrecht der Todesverhängung ausüben. Ebenso hat die menschliche Obrigkeit infolge göttlicher Anordnung das Recht, ihren Untergebenen im Gewissen verbindende Gesetze zu geben, welche ohne Sünde freiwillig nicht übertreten werden können.

Hiefür spricht in positiver Weise die hl. Schrift, die Lehre und Praxis der Kirche, sowie die Analogie.

Wenn der hl. Apostel Paulus¹⁾ die Obrigkeit als „Gottes Dienerin“ bezeichnet und die Ermahnung daranknüpft, dass man ihr gehorchen soll nicht bloss „aus Furcht vor der Strafe, sondern um des Gewissens willen“, so will dies nach den übereinstimmenden Erklärungen der Kirchenväter und der katholischen Exegeten nichts anderes heissen, als dass man nicht bloss nach Art der Thiere aus Furcht vor der Strafe, sondern auf Antrieb des Gewissens zur Vermeidung einer Sünde der Obrigkeit Gehorsam leisten und ihre Gesetze beobachten müsse. Dieses setzt aber voraus, dass die Gesetze der menschlichen Obrigkeit im Gewissen verbinden.

Damit stimmt die Lehre und Praxis der Kirche vollkommen überein. Diese lehrt, dass sie von Christus bevollmächtigt sei, Gesetze zu geben, die man nicht verletzen darf, ohne sich vor Gott strafbar zu machen.²⁾ Dieses Recht hat sie auch angefangen von den apostolischen Zeiten³⁾ bis herab auf unsere Tage auf Concilien und durch die Vorsteher der Kirche ausgeübt, und hat diejenigen mit dem Ausschluss aus ihrer Gemeinschaft bedroht, welche behaupten, dass die Getauften an die Gesetze der Kirche

¹⁾ Röm. 13, 4. 5.

²⁾ Luc. 10, 16.

³⁾ Apostelgesch. 18, 17. 18.

nicht gebunden seien.¹⁾ Und wohlgemerkt, die Kirche hat nicht bloss solche Gegenstände, die schon in natürlichen oder positiven Sittengesetze enthalten sind, sondern auch solche, welche an sich sittlich indifferent, zum natürlichen oder göttlichen Sittengesetze in keiner Beziehung stehen, z. B. die zeitweilige Enthaltung vom Genuss der Speisen in Bezug auf Quantität oder Qualität, zum Inhalte ihrer Gesetze gemacht und ihre Untergebenen unter Sünde zur Beobachtung derselben verpflichtet. Dadurch hat sie thatsächlich ausgesprochen, dass ihre Gesetze ihre verbindende Kraft nicht in der Weise aus dem natürlichen oder göttlichen Sittengesetze ziehen, als ob sie nur Folgerungen aus demselben oder eine nähere Erklärung seiner Verbindlichkeit wären, sondern aus der gesetzgebenden Gewalt selbst, welche Gott ihr gegeben hat. Die Meinung Gersons, dass kein menschliches Gesetz als solches im Gewissen unter einer Sünde verpflichten könne, schliesst die directe Verneinung der moralischen Verbindlichkeit des kirchlichen Fastengebotes, sowie überhaupt aller menschlichen Gesetze, die bloss an sich indifferente Handlungen gebieten oder verbieten, in sich.

Zu dem nämlichen Resultate führt der Weg der Analogie. Schon in der Familie, dieser Miniatur eines grösseren Gemeinwesens, ist zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Förderung der häuslichen Wohlfahrt eine Gewalt, welche durch Gebote und Verbote die Untergebenen im Gewissen binden kann, wie nothwendig, so auch wirklich gegeben. So kann der Vater das Kind, der Gatte die Gattin, der Herr den Knecht durch Gebote zu Handlungen oder Unterlassungen im Gewissen verpflichten, wie dieses klar erhellet aus der hl. Schrift, welche die Kinder zum Gehorsam gegen die Eltern,²⁾ die Frauen zum Gehorsam gegen ihre Ehemänner,³⁾ und die Knechte und Mägde zum Gehorsam gegen ihre Herrschaften⁴⁾ ermahnt. Wie nun das Haupt der Familie die Gewalt hat, seine Untergebenen durch Gebote und Verbote zum inneren Gehorsam um des Gewissens willen anzuhalten, so hat auch die geistliche und weltliche Obrigkeit diese Gewalt, und diese ist für sie um so nothwendiger, weil eine bloss äussere Zwangsgewalt in vielen Fällen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt in Staat und Kirche nicht hinreichen würde.

Gersons Lehrmeinung hat sowohl unter den Canonisten, als auch unter den Moralisten nur wenige Anhänger gefunden. Vielmehr halten fast alle dieselbe mehr oder weniger als irrig und

1) Conc. Trid. Sess. VII. de Bapt. can. 8.

2) Col. 3, 20.

3) Ephes. 5, 22.

4) I. Pet. 2, 18.

lehren mit dem hl. Thomas, dass die „leges humanitus positae vim habent obligandi in foro conscientiae.“

Diese Gewissensverpflichtung kann man selbst den Pöнал- oder Strafgesetzen nicht absprechen, jenen obrigkeitlichen Vorschriften nämlich, welche für eine Handlung oder Unterlassung nur eine Strafe festsetzen, ohne zu jener im Gewissen zu verpflichten. Denn wenn auch ein solches Gesetz im Gewissen zur Setzung oder Unterlassung einer Handlung nicht verpflichtet, so legt es doch die Gewissenspflicht auf, nach erwiesener Uebertretung sich der gesetzlich verhängten Strafe ohne Widerstand zu unterziehen. Der Gegenstand der Verpflichtung ist ein anderer, die Natur, das Wesen der Verpflichtung bleibt unberührt. Die Pöналgesetze sind keine einfachen und absoluten, sondern zusammengesetzte und hypothetische Vorschriften, welche zwei disjunctive Theile enthalten, nämlich entweder etwas zu thun oder zu unterlassen, oder aber eine Strafe zu zahlen. Es verhält sich mit ihnen wie mit den Pöналgelüben. Gleichwie ein Pöналgelübe, durch welches jemand sich verpflichtet, für den Fall, dass er sich berauschen sollte, eine kürzere oder längere Zeit hindurch weder Bier noch Wein zu trinken, denjenigen, der es gemacht hat, nicht absolut verpflichtet, die bestimmte Zeit hindurch weder Bier noch Wein zu trinken, sondern nur für den Fall, dass er sich berauschen würde, ihm diese Verpflichtung auferlegt; ebenso verpflichtet auch das Pöналgesetz nicht im Gewissen zur Setzung oder Unterlassung einer bestimmten Handlung, wohl aber zur Erstehung der auf seine Uebertretung festgesetzten Strafe. Wenn daher auch ein Pöналgesetz zu seinem ersten Theile, nämlich zur Setzung oder Unterlassung einer Handlung im Gewissen nicht verpflichtet, so hat es doch eine verbindende Wirkung in Bezug auf seinen zweiten Theil, nämlich zur Erstehung der auf seine Uebertretung festgesetzten Strafe. Ich gehe noch weiter und behaupte: wenn auch ein Pöналgesetz nach dem ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers nicht unmittelbar zur Setzung oder Unterlassung einer Handlung, sondern im Fall seiner Uebertretung nur zur Erstehung einer Strafe im Gewissen verpflichtet, so verpflichtet es doch gar oft mittelbar und per accidens auch unter einer Sünde, und schliesst seine bewusste und unbegründete Uebertretung wegen der diese begleitenden Umstände der Ursachen und Folgen ein mehr oder minder erhebliches sittliches Verschulden in sich: die Legalität wird durch äussere Umstände und Motive zur Gewissenspflicht, das reine Pöналgesetz zu einem gemischten, ad poenam et culpam verpflichtenden Gesetze. Wenn daher Ordensstifter ausdrücklich erklären, wie es wirklich der Fall ist, dass sie nicht unter Sünde, sondern nur unter Verlust gewisser geistlicher Vortheile zur Befolgung der Ordensstatuten verpflichten wollen, so verlieren die

Uebertreter derselben nicht bloß zur Strafe den Anspruch auf die ihrer Befolgung zugesagten geistlichen Vortheile, sondern ziehen sich auch wegen der zufälligen sündhaften Ursachen (Sinnlichkeit, Ehrgeiz) und schlimmen Folgen (Aergernis, Verminderung der Gnadenmittheilung) der Uebertretung indirect eine mehr oder minder grosse Schuld zu. „Die Erklärung eines Gesetzgebers“, sagt ein neuerer Moraltheologe, „dass er nicht unter einer Sünde verpflichten wolle, kann keinesfalls den Sinn haben, dass es für sittlich gleichgiltig angesehen werde, ob ein Gesetz oder ein Statut der Gesellschaft, welcher man angehört, mit Wissen und Willen übertreten werde oder nicht.“¹⁾ Die Pönalgesetze verpflichten daher in zweifacher Beziehung im Gewissen: objectiv und unmittelbar nach dem Willen des Gesetzgebers ad poenam; subjectiv und mittelbar wegen der sie begleitenden sündhaften Ursachen und Folgen auch ad culpam.

Die Frage, ob die verpflichtende Kraft der menschlichen Gesetze sich auch auf den Gesetzgeber erstreckt, m. a. W. ob der Gesetzgeber an seine eigenen Gesetze gebunden sei, lässt sich nicht mit einem einfachen Ja oder Nein beantworten; es muss vielmehr zu ihrer richtigen Entscheidung mancherlei berücksichtigt werden. Vor allem ist darauf zu sehen, ob der Gesetzgeber eine Einzelperson oder eine aus mehreren Personen zusammengesetzte Körperschaft (eine juridische oder moralische Person) ist. Im letzteren Falle sind alle einzelnen Glieder der gesetzgebenden Körperschaft an die von ihnen erlassenen Gesetze gebunden, wofür in diesen für sie nicht ausdrücklich eine Ausnahme getroffen wurde, weil die einzelnen Glieder dem gesetzgebenden Körper unterworfen sind. Daher sind die Mitglieder eines Ordensgeneralcapitels den von ihnen erlassenen Gesetzen ebenso untergeben, wie die einzelnen Mitglieder eines republikanischen Parlamentes dem Gesetze, welches sie in gemeinsamer Berathung votiert und genehmigt haben. Im anderen Falle dagegen, wenn nämlich der Gesetzgeber eine Einzelperson, ein weltlicher souveräner Fürst oder ein Kirchenprälat ist, muss darauf Rücksicht genommen werden, ob der Grund und Inhalt der von ihm gegebenen Gesetze ein wegen seines sittlichen Charakters allgemeiner, den Gesetzgeber, wie die Unterthanen gleichmässig berührender ist, z. B. ein Gesetz, welches die Beschädigung fremden Eigenthums verbietet; oder ob derselbe ein besonderer, nicht schon im allgemeinen Sittengesetz enthaltener ist, z. B. ein Gesetz, welches verbietet, zur Nachtzeit mit Waffen auszugehen. Ist der Grund und Inhalt des Gesetzes kein allgemeiner, sondern ein besonderer, so ist der Fürst oder Prälat an dasselbe nicht gebunden, weil es

¹⁾ Linsenmann, Lehrbuch der Moraltheologie. 1878, S. 81.

seiner Würde und seinem Stande nicht angemessen und darum auch nicht für ihn, sondern nur für seine Unterthanen gegeben ist. Ist dagegen der Grund und Inhalt des Gesetzes ein allgemeiner, so dass er sich wegen seines sittlichen Characters gleichmässig auf den Fürsten und seine Unterthanen bezieht, so muss zwischen der *vis directiva* und der *vis coactiva* des Gesetzes unterschieden werden. Bezüglich der *vis directiva* eines allgemeinen Gesetzes d. h. bezüglich seiner Kraft etwas Gutes zu befehlen oder etwas Böses zu verbieten, ist jeder Gesetzgeber, der geistliche wie der weltliche, seinen Gesetzen, deren Grund und Gegenstand allgemein ist, unterworfen. Dies erhellt nicht bloss daraus, dass Christus jene Vorsteher tadelt, welche viel befehlen, ohne es selbst zu thun,¹⁾ sondern wird auch durch die Vernunft nahe gelegt, welche verlangt, dass das Haupt den Gliedern mit gutem Beispiele vorangehe. Daher würde ein Kirchenprälat sündigen, wenn er sein eigenes Gesetz, durch welches er allen Clerikern seines Jurisdictions-Bezirktes die active oder passive Theilnahme an Schauspielen oder Tanzbelustigungen verbietet, übertreten würde, und seine Sünde hätte zum mindesten die gleiche Schwere, wie die der ihm untergebenen Cleriker, welche jenes Gesetz übertreten. Hinsichtlich der *vis coactiva* eines allgemeinen Gesetzes oder der Wirkung derselben, durch eine Strafe die Befolgung zu erzwingen, ist der Gesetzgeber, insoferne er eine Einzelperson ist, nicht an dasselbe gebunden. Denn die *vis coactiva* schliesst die Befugnis zur Verhängung einer Strafe über dessen Uebertreter in sich. Nun kann aber über einen Gesetzgeber weder von seinen Untergebenen eine solche verhängt werden, da ja kein Untergebener gegen seinen Vorgesetzten Zwangsgewalt anwenden darf; noch auch von ihm Gleichgestellten, weil solche keine Jurisdiction über ihn haben, noch auch endlich von einem Vorgesetzten, weil er als Gesetzgeber einen solchen nicht hat. Wenn daher ein Bischof allen Diöcesan-Clerikern *sub poena suspensionis ipso facto incurrenda* die Theilnahme an Tanzvergnügungen verbietet, so würde er durch selbsteigene Uebertretung dieses seines Gesetzes ohne Frage wohl sündigen, aber nicht der auf die Uebertretung desselben festgesetzten Strafe der Suspension verfallen.²⁾

Die Verpflichtung der menschlichen Gesetze kann eine mehr oder minder schwere sein. Ihr Grad bestimmt sich theils nach der Wichtigkeit des Gesetzinhaltes, theils nach der Intention des Gesetzgebers. Hier nun erheben sich die zwei Fragen: ob der Gesetzgeber berechtigt sei, in einer an sich unbedeutenden Sache eine schwere Verpflichtung auch im Gewissen auf-

¹⁾ Matth. 23, 3. 4.

²⁾ Cf. S. Thom. S. theol. I. II. qu. 96. art. 5.

zuerlegen, und umgekehrt, ob er in einer an sich wichtigen Sache eine nur leichte Verpflichtung auferlegen könne.

Auf die erste Frage ist zu antworten: Damit ein menschliches Gesetz im Gewissen schwer, d. h. nicht bloss unter einer schweren Strafe, sondern auch unter einer schweren Sünde verpflichte, ist vor allem nothwendig, dass sein Gegenstand entweder an sich oder nach seinen Zweckbeziehungen für das öffentliche Wohl des Staates oder der Kirche von grosser Wichtigkeit sei. Ein Gesetz, welches eine in jeder Hinsicht geringfügige Sache befiehlt oder verbietet, kann nie unter einer schweren Sünde verpflichten, so sehr auch der Gesetzgeber ihm diese Wirkung geben möchte. Denn es wäre geradezu das schreiendste Missverhältnis und eine grosse Ungerechtigkeit, wenn man eine in jeder Beziehung leichte Sache unter schwerer Sünde und Strafe zum Gegenstand eines Gesetzes machen wollte. Das natürliche und göttliche Sittengesetz sind auch in Bestimmung des Grades der Verpflichtung der menschlichen Gesetze Norm und Mass. Wie nun dieselben in durchweg leichten Dingen nicht schwer verpflichten, so kann auch das menschliche Gesetz in einer durchaus geringfügigen Sache diese Wirkung nicht haben. Die gegentheilige Lehre würde der unerträglichsten Willkür und Tyrannei Thür und Thor öffnen, indem sie die menschlichen Gesetzgeber berechtigte, ganz nach subjectivem Belieben die unbedeutendsten Dinge unter der schwersten Verpflichtung zu gebieten. Weit entfernt, dass solche Gesetze zum Wohl der Gesellschaft wären, würden sie vielmehr allgemeinen Anstoss erregen und schädlich wirken. Indess darf nicht übersehen werden, dass etwas, was an sich unbedeutend ist, durch seine Zweckbeziehung und durch andere äussere Umstände sehr wichtig und deswegen auch Gegenstand eines schwer verpflichtenden Gesetzes werden kann. So ist die Enthaltung vom Genusse eines Apfels gewiss an sich etwas sehr Geringfügiges; dieselbe erlangte aber dadurch, dass Gott sie unseren Stammeltern zu dem Zwecke der Anerkennung seiner Oberherrlichkeit und der Befestigung im Besitz der ihnen verliehenen Glückseligkeit gebot, eine grosse Wichtigkeit, und ward darum das Gebot für dieselben auch ein schwerverbindliches. Da die Kirche mit irgend einer Sache einen höheren Zweck verbinden kann, als der Staat, so kann es, wie Lehmkuhl richtig bemerkt, geschehen, „*ut eadem res ab Ecclesia praecepta pro gravi haberi debeat, minime vero ut a lege civili praecepta; nam quum non idem finis ab auctoritate civili intendi possit, qui est Ecclesiae finis, propter finis nobilitatem Ecclesia facilius sub gravi praecipere potest et praecipit, quam civilis auctoritas.*“ Theol. mor. I. n. 147. Desgleichen kann manches, was an sich und für Weltleute sittlich unbedeutend, ja sogar in-

different ist, für Priester und besonders für Ordensleute in Hinsicht auf die höhere Bestimmung ihres Standes und Berufes von hoher Wichtigkeit sein und darum auch unter schwerer Schuld und Strafe verboten werden. Ist dagegen der Gegenstand eines Gesetzes nach allen Beziehungen und unter allen Umständen von geringer Bedeutung, dann kann dieses aus den oben angegebenen Gründen auch nur sub levi verpflichten, selbst wenn der Gesetzgeber die Absicht und den Willen hat, sub gravi dazu zu verbinden. Ja manche Moralisten gehen so weit und behaupten, dass ein Gesetz, welches eine unbedeutende Sache unter schwerer Verpflichtung gebiete, überhaupt gar nicht, auch nicht sub levi, verbinde, weil nach ihrer Meinung ein solches Gesetz unvernünftig und ungerecht, daher von vorneherein gar kein giltiges Gesetz sei und somit auch keine verpflichtende Kraft habe. Diese Ansicht ist jedoch nicht haltbar. Denn wenn auch dasselbe insoferne als unvernünftig und ungerecht erscheint, als es etwas Unwichtiges unter einer schweren Verpflichtung befiehlt, so ist es doch insoferne vernünftig, als es einen Inhalt hat, der einer Verpflichtung fähig ist. Dadurch, dass es wegen der unverhältnismässig schweren Verpflichtung unvernünftig und ungerecht wird, hört es nicht auf, bezüglich seines Inhaltes vernünftig und gerecht zu sein. Bleibt es aber seinem Inhalte nach gerecht, dann legt es auch nach dieser Beziehung hin eine demselben entsprechende leichte Verbindlichkeit auf. Ungiltig und nichtverpflichtend würde das Gesetz nur dann sein, wenn der sub gravi gebotene geringe Gegenstand an sich unsittlich wäre.

Was die andere Frage betrifft, ob der Gesetzgeber in einer an sich wichtigen Sache eine nur leichte Verpflichtung auferlegen, m. a. W. ob er vermöge seiner Intention die ex objecto schwere Verbindlichkeit des Gesetzes zu einer geringen herabmindern könne, so vertreten die Moraltheologen in Beantwortung derselben von einander abweichende Ansichten. Mehrere verneinen diese Frage und argumentieren zur Begründung ihrer Ansicht zunächst auf dem Wege der Analogie also: Wie ein Gesetzgeber eine geringfügige Sache nicht unter einer schweren Verpflichtung befehlen kann, wenn er es auch noch so sehr will, ebenso kann er auch eine wichtige Sache nicht unter einer leichten Verpflichtung gebieten; denn wie sein Wille im ersten Falle ein thörichter ist, so ist er es auch im andern, und darum hat er in beiden Fällen, eben weil er in dem einen, wie in dem andern thöricht ist, keine Wirkung. Ueberdies gehört die Verpflichtung des Gesetzes nicht zum Wesen eines solchen, sondern ist nur eine Wirkung desselben (?), indem das Gesetz seinem Wesen nach in der Kundgebung des Willens des Gesetzgebers besteht, die unabhängig

der Verpflichtung vorausgeht. Wenn daher das Gesetz einmal gegeben ist, hat es eine seinem Gegenstande angemessene, von der Intention des Gesetzgebers ganz und gar unabhängige Wirkung. Dagegen machen die andern, welche die Frage bejahen, folgendes geltend: Die Verbindlichkeit eines menschlichen Gesetzes, sagen sie, ist eine moralische Wirkung, die ohne einen Willensact des Gesetzgebers nicht hervorgebracht werden kann. Da nun in vorliegendem Falle der Gesetzgeber nicht unter einer schweren, sondern nur geringen Sünde verpflichtet will, wird auch eine schwere Verpflichtung nicht begründet. Denn wenn der Gesetzgeber nicht schwer verpflichtet will, obschon er es könnte, so bewirkt er auch nicht, was er nicht will, weil die moralischen Acte der Handelnden sich nicht weiter erstrecken, als deren Willensmeinung.¹⁾ Diese Meinung, welcher u. A. auch der hl. Alphons²⁾ beipflichtet, scheint zwar einem Gesetze, das kraft der Intention des Gesetzgebers in einer wichtigen Sache nur leicht verpflichtet, den Mangel der Willkür aufzuprägen. Doch es scheint nur so, ist aber in Wirklichkeit nicht der Fall. Denn abgesehen davon, dass der Gesetzgeber nicht verpflichtet ist, stets so viel und so strenge zu gebieten, als er berechtigt ist, kann er einen ganz vernünftigen Grund haben, um weder das Gesetz ganz zu unterlassen, noch auch dasselbe unter einer Todssünde, sondern es bloss unter einer lässlichen Sünde zu geben. Ein solch vernünftiger Grund kann für ihn darin liegen, dass die Untergebenen durch eine schwere Verpflichtung nicht der Gefahr einer schweren Sünde ausgesetzt werden, sowie auch darin, dass er glaubt, durch eine leichte Verpflichtung den Zweck des Gesetzes ebenfalls erreichen zu können. Wie jemand zur Erfüllung eines Gelübdes, obschon dessen Gegenstand wichtig ist, sich unter einer nur lässlichen Sünde verpflichtet und ein Gesetzgeber wenigstens in einer an sich indifferenten Sache aus wichtigen Gründen nicht unter einer Sünde, sondern bloss unter einer Strafe zur Beobachtung eines Gesetzes verbinden kann, ebenso kann er auch aus einem zureichenden, den Vorwurf der Willkür abwehrenden Grund in einer wichtigen Sache nur eine geringe Verpflichtung auferlegen.

Um zu erkennen, ob der Gesetzgeber in einer wichtigen Sache eine schwere oder nur leichte Verpflichtung auferlegen wolle, muss man zunächst den Wortlaut und die Fassung des Gesetzes berücksichtigen. Spricht der Gesetzgeber nicht mit unzweideutigen Worten den Grad der Verpflichtung aus, sondern erlässt er einfach das Gesetz, so dass aus der Fassung desselben seine Absicht nicht eruirt werden kann, so muss diese entweder aus

¹⁾ Cf. Suarez, de lege hum. c. XXVII. n. 8—11.

²⁾ Theol. mor. Lib. I. n. 143.

der Wichtigkeit des Inhaltes und Zweckes des Gesetzes oder aus der Grösse der auf dessen Uebertretung festgesetzten Strafe abgenommen werden. Ist der Inhalt eines Gesetzes in quantitativer oder qualitativer Hinsicht oder aus irgend einem Umstande von hoher Wichtigkeit, dann ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber eine schwere Verpflichtung auferlegen wollte, auch wenn er dies nicht ausdrücklich zu erkennen gibt. Ebenso darf man präsumieren, dass er schwer verpflichten wollte, wenn der Zweck des Gesetzes wichtig ist, mag auch das zur Erreichung dieses Zweckes anbefohlene Mittel an sich noch so unbedeutend, ja sogar sittlich indifferent sein. Wenn z. B. einem Soldaten etwas geboten wird, was an sich von geringem Belange ist, aber zur Erzielung wichtiger militärischer Zwecke oder zur Verhinderung schwerer Nachtheile nothwendig ist, so kann sicher angenommen werden, dass der Gesetzgeber strenge zur Beobachtung der betreffenden Anordnung verbinden will. Wie Inhalt und Zweck des Gesetzes, ebenso bietet auch die Grösse der auf die Uebertretung des Gesetzes bestimmten Strafe einen Anhaltspunkt zur Beurtheilung, in welchem Grade der Gesetzgeber zur Unterlassung oder Setzung einer Handlung verpflichtet wolle, da die Grösse der Strafe der Schwere der Schuld angemessen sein muss und somit auf die grössere oder geringere Verpflichtung schliessen lässt, unter welcher der Gesetzgeber das Gesetz erlassen wollte.

II.

Die menschlichen Gesetze schöpfen ihre im Vorhergehenden dargelegte Gewissensverpflichtung (*vis obligandi in conscientia*) nicht aus dem Willen des menschlichen Gesetzgebers, sondern aus dem Willen Gottes oder dem ewigen Gesetze, aus dem sie abgeleitet werden (*a lege aeterna, a qua derivantur*). Ein menschlicher Wille als solcher kann weder sich noch andere seines Gleichen kraft eigener Macht verpflichten: nicht sich, weil man sonst annehmen müsste, dass ein und derselbe Mensch zugleich sein eigener Vorgesetzter und Unterthan, der Verpflichtende und Verpflichtete, der Gehorsam Fordernde und der Nichtgehorchende wäre; er kann auch nicht andere verpflichten, weil die Menschennatur als solche bei allen Menschen gleichen Ranges ist, und ein Mensch von Natur aus dieselben Rechte hat wie der andere, somit einer dem andern nichts befehlen, einer den andern zu nichts verpflichten kann. Und so wenig ein einzelner Mensch, ebenso wenig kann die Gesellschaft oder der Staat als blosse Summe von Menschen meines Gleichen jemand im Gewissen verbinden. Die mehr oder minder grosse Zahl entscheidet nichts und ändert nichts an meinem Rang und an meinen Rechten. Daher hat Pius IX. im Syllabus n. 60 den Satz verworfen: „*Auctoritas*

nihil aliud est nisi numeri et virium summa.“ Beruft man sich mit Rousseau¹⁾ auf ein freies Uebereinkommen der Menschen, in Folge dessen sie sich dem Machtgebote eines menschlichen Willens unterwerfen, so bezeichnet man (abgesehen davon, dass dieser Unterwerfungsvertrag die willkürlichste und mit der Geschichte unvereinbarste Fiction ist) damit keineswegs die Quelle der moralischen Verpflichtung, sondern nur deren Veranlassung, welche allerdings vom Menschen abhängig sein kann. Ueberdies könnte ein Vertrag, welcher über die individuelle Freiheit, das eigenste Gut jeder Einzelperson, verfügt, eben nur für diejenigen bindend sein, welche ihn geschlossen; denn es kann nie ein Fremder dieses Eigenrecht eines andern, es können nie Frühergeborne die Freiheit aller Spätergeborenen zu Gunsten einer im Princip unabänderlichen Herrschergewalt eines einzigen oder einiger weniger an Gehorsam binden, wenn überhaupt das wirkliche Leben irgend einmal einen derartigen Vertrag zu Stande kommen liesse.²⁾

Nein, die eigentliche Quelle der moralischen Verpflichtung der menschlichen Gesetze kann nie in dem natürlichen Grunde eines geschöpflichen Willens, sondern einzig und allein in dem absoluten Grund desjenigen sein, welcher wie der Urheber aller Dinge, so auch der höchste Herr und Gesetzgeber aller, namentlich der vernünftig freien Geschöpfe ist. Gottes Wille ist die höchste gesetzgebende Macht, die bindende Norm für jegliche Creatur. Und da Gott nicht in die engen Grenzen der Zeit eingeschlossen, sondern von Ewigkeit her ist, so bindet er auch von Ewigkeit her durch seinen Willen die Geschöpfe, und es ruht in ihm von Ewigkeit her die Art und Weise, auf welche, oder die Richtschnur, nach welcher er sie leitet und zu ihrem Ziele führt. Gleichwie im Geist des Künstlers die Idee existiert, die er durch sein Kunstwerk verwirklichen will, so zwar, dass sie die Norm und Richtschnur für seine Ausführung bildet, ebenso existiert in Gott von Ewigkeit her die Art und Weise, wie er die Geschöpfe leiten, und die Richtschnur, nach welcher er sie zu ihrem Ziele führen will. Und eben diese im göttlichen Geiste und Willen von Ewigkeit her existierende Art und Weise der Führung und Leitung der Geschöpfe, diese „ratio divinae gubernationis,“ ist das ewige Gesetz. „Lex aeterna nihil aliud est, quam ratio divinae Sapientiae, secundum quod est directiva omnium actuum et motionum.“³⁾ Dieses ewige Gesetz ist die Quelle aller wahren Gesetzgebung; aus ihr schöpfen alle menschlichen Gesetze ihre verpflichtende Kraft, so dass sie nur als eine Theilnahme am

1) Du contract Social. liv. I. chap. 8.

2) Näheres hierüber bei Cathrein, Moralphilosophie, 2. Aufl. II. B. S. 430 ff.

3) S. Thom. I. II. qu. 93. art. 1.

ewigen Gesetze (*participatio quaedam legis aeternae*) erscheinen. Gott als der höchste Herr und Gesetzgeber kann allein aus sich den freien Willen des Menschen binden, die Menschen dagegen können es nur in seinem Namen und Auftrag. Wie der Mensch von Gott allein das Dasein und Leben hat, ebenso kann er auch nur von ihm allein das Recht und die Macht haben, anderen, welche von Natur aus mit ihm gleichen Rang haben, eine Gewissensverpflichtung aufzulegen.

Dass die menschlichen Gesetze ihre verpflichtende Kraft wirklich nur aus dem Willen Gottes oder dem ewigen Gesetze schöpfen, ist allgemeine Lehre der Theologen. „Cum lex aeterna,“ so erklärt gleichsam im Namen derselben der hl. Thomas, „cum lex aeterna sit ratio gubernationis in supremo gubernante, necesse est, quod omnes rationes gubernationis, quae sunt in inferioribus gubernantibus, a lege aeterna deriventur. Hujusmodi autem rationes inferiorum gubernantium sunt quaecunque aliae leges praeter aeternam. Unde omnes leges, in quantum participant de ratione recta, intantum derivantur a lege aeterna; et propter hoc Augustinus dicit, quod „in temporali lege nihil est justum ac legitimum, quod non ex lege aeterna homines sibi derivaverint.“¹⁾ Den nämlichen Gedanken spricht der protestantische Moralist Wuttke mit den Worten aus: „Wahrhaft mächtig wird die sittliche Idee für den persönlichen Geist erst dadurch, dass sie des persönlichen Gottes eigener Wille ist.“²⁾ Selbst Heiden haben diese Wahrheit erkannt und auf verschiedene Weise ausgesprochen. So sagt Cicero rührend schön: „Lex non tum denique incipit lex esse, quum scripta est, sed tum, quum orta est. Orta est autem simul cum mente divina. Quamobrem lex vera atque princeps apta ad jubendum et ad vetandum ratio est recta summi Jovis.“³⁾ Und Hesiod singt: „Ἀνθρώποισι νόμον διέταξε Κρονίων.“ Ueber alle Zweifel wird die Wahrheit dieser Lehre hinausgehoben und zur höchsten Gewissheit gebracht durch die Aussprüche des göttlichen Geistes in den Büchern des alten und neuen Testaments. „Durch mich, spricht die unerschaffene Weisheit, durch mich regieren die Könige und beschliessen die Gesetzgeber Gerechtes,“⁴⁾ und der grosse Völkerlehrer spricht feierlich aus: „Jegliche Seele sei den übergeordneten Gewalten untergeben; denn es gibt keine Gewalt ausser von Gott; die es aber sind, die sind von Gott gesetzt.“⁵⁾

Dieser eminent christliche und unantastbar heilige Grund-

¹⁾ S. I. II. qu. 93. art. 3.

²⁾ Handbuch der christl. Sittenlehre I. B. S. 368.

³⁾ De leg. I. II. c. 4.

⁴⁾ Sprüchw. 8, 15.

⁵⁾ Röm. 13, 1.

satz, dass alle gesetzgebende Macht und Gewalt im Willen Gottes oder im ewigen Gesetze ihren Grund und Ursprung habe, ist sowohl das erhabenste Palladium wahrer Freiheit und persönlicher Würde, als auch die mächtigste Schutzwehr gegen Willkür und Despotismus; er flösst jedem auch dem geringsten Unterthanen das erhebende Gefühl ein, dass er seiner Natur nach gleichen Rang und gleiches Recht mit andern habe und nur Gott und nur um Gottes willen der Obrigkeit untergeben sei; er erinnert zugleich die Träger der obrigkeitlichen Gewalt, dass sie dieselbe nicht aus sich, sondern von Gott haben, sie demnach auch nur nach seinem Willen zum Wohle der Untergebenen ausüben dürfen und über deren Gebrauch ihm einstens strenge Rechenschaft geben müssen. Ueberdies bietet dieser Grundsatz das stärkste, ja das einzig zureichende Motiv zur Erfüllung der menschlichen Gesetze. Denn nur dann, wenn ich diese als einen Ausfluss oder als eine mittelbare Offenbarung des göttlichen Willens erfasse, werde ich mich kraft dieses absoluten Willens an sie gebunden und verpflichtet fühlen. Zur vollständigen Beobachtung und Erfüllung der menschlichen Gesetze genügt keineswegs der Gedanke an das Glück, welches dieselbe, und an das Unglück, welches die Uebertretung derselben bereitet, da ja bei der herrschenden selbstsüchtigen und beschränkten Denkweise nur wenige sich zu diesem Gedanken zu erschwingen vermögen; ebenso wenig reicht der Gedanke an den eigenen Nutzen und Nachtheil hin, da auch die Uebertretung der Gesetze oft mancherlei Vortheile gewährt, welche von der Befolgung derselben nicht zu erwarten sind; auch nicht der Gedanke an den Lohn des guten und an die Strafe des bösen Gewissens, da viele für jenen kein Verständnis und keine Empfänglichkeit und für diese keine Furcht haben u. dgl. Das einzig wahre unter allen Umständen hinreichend wirksame Motiv der Erfüllung menschlicher Gesetze ist der Gedanke, dass dieselben im heiligen Willen des allwissenden und gerechten Gottes ihren Grund haben. Wenn eine Gesetzgebung diesen Zusammenhang leugnet, dann nimmt sie ihren Gesetzen alle höhere Weihe und Würde, ihre innere und äussere Wirksamkeit und Kraft und setzt sich selbst in die Luft. Sie mag den Ungehorsam gegen die Gesetze bekämpfen, wie man ein physisches Uebel zu bekämpfen sucht, hat aber kein Recht, denselben als unsittlich und strafbar zu behandeln. „Nie wird es gelingen,“ schreibt Perin, „Gesetzen, die keine andere Quelle als das subjective Ermessen des Einzelnen oder einer Gesammtheit haben, volle Autorität zu verleihen, auch den bestberathenen Gesetzen einer Versammlung nicht, deren einzige Richtschnur und alleiniger Ursprung der Wille der Majorität ist.“¹⁾ Wenn dagegen der

¹⁾ Christl. Politik. S. 134.

menschliche Gesetzgeber seine Gewalt als eine ihm anvertraute göttliche Gewalt betrachtet und als solche sie ausübt, so erscheint er in Wahrheit als „Diener Gottes“ und arbeitet in freier Mitwirkung am Werke Gottes mit. Gott selbst gibt dann durch den Mund des menschlichen Gesetzgebers seinen heiligen Willen kund und verleiht ihm das Recht, auf Befolgung seiner Gesetze zu dringen und die Uebertreter derselben zu strafen. In diesem, aber auch nur in diesem Falle hat es einen wahren Sinn, wenn man von der „Majestät des Gesetzes“ spricht. Ausserdem enthält dieser Ausspruch eine komische Hyperbel.

Der Lehre, dass die menschlichen Gesetze den Grund oder die Quelle ihrer verpflichtenden Kraft in dem Willen oder in der Anordnung Gottes haben, steht diametral entgegen die Doctrin des modernen Liberalismus, gemäss welcher der allgemeine Volkswille oder der Staat die alleinige und ausschliessliche Quelle der menschlichen Gesetze und ihrer Verpflichtung sei. Der moderne Liberalismus besteht nämlich wesentlich darin, dass er einerseits eine über den Menschen stehende göttliche Ordnung nicht anerkennt, andererseits demselben eine unbeschränkte Freiheit und absolute Autonomie zuerkennt und dieses sein Grundprincip auf allen Gebieten der menschlichen Gesellschaft und ihrer Thätigkeiten, besonders auf dem der Gesetzgebung, zur ausschliesslichen und rücksichtslosen Geltung zu bringen sucht. Nach Kant, welcher dieses Princip der Autonomie zuerst formell ausgesprochen hat, ist wie der Einzelne, so auch das Volk in seiner Gesammtheit an keine göttliche Autorität gebunden; die Gesellschaft ist als ihr eigener Souverän autonom; ihr durch ihre Mandatare ausgesprochener Wille ist Gesetz. Was demnach eine Parlamentsmajorität im Namen der Gesellschaft oder des Volkes gebietet, diesem muss sich der Einzelne fügen, gleichviel ob es mit dem göttlichen Gesetze harmoniert oder nicht. Wie den Volkswillen, so erklärt der moderne Liberalismus auch den Staat als ausschliessliche Quelle aller Gesetze und der ihnen entsprechenden Pflichten. Nach Hegel ist der Staat als „präsender Gott und absolute Macht“ alles in allem. Der Staat allein hat die Macht und das Recht, auf allen Gebieten des menschheitlichen Daseins Gesetze zu geben; und was er durch diese gebietet oder verbietet, hat durch ihn verpflichtende Gesetzeskraft. Gegen seine Gesetze gibt es keine Berufung weder auf ein höherstehendes göttliches Gesetz, noch auch auf ein noch so gut begründetes natürliches oder erworbenes Recht.

Es braucht nicht eigens gesagt zu werden, sondern springt von selbst in die Augen, dass diese Doctrinen von der Volkssouveränität und der Staatsvergötterung alle Fundamente der Moral und des Rechtes zerstören, dem gesunden Menschen-

verstande Hohn sprechen, den unerträglichsten Despotismus und die härteste Tyrannei proclamieren, das schreiendste Unrecht und das fluchwürdigste Verbrechen rechtfertigen. Beide begegnen sich in dem Satze: *Quod principi (vel populo) placet, habet legis vigorem*. Dieser Satz widerspricht aber in seiner Allgemeinheit aller Sittlichkeit, gestattet jede Gewaltthat und Ungerechtigkeit und steht mit dem tief unsittlichen Princip: „*Cujus regio, illius et religio*“ und mit dem Satze neueren Datums: „Das Gesetz ist das öffentliche Gewissen“ auf gleicher Stufe der Verwerflichkeit. Dagegen bemerkt ganz richtig der grosse heidnische Staatsmann und Philosoph Cicero: „*Jam vero illud stultissimum existimare omnia esse justa, quae scita sint in populorum institutis et legibus.*“¹⁾ Und der spanische Philosoph Balme ruft mit feuriger Energie aus: „Wehe dem Tage, an dem man zu den Völkern sprechen würde: Ihr müsst allem gehorchen, was euch befohlen wird, sei es auch das Ungerechteste und Unsittlichste.“²⁾ Als 1871 in Paris die Socialisten zur Herrschaft gelangten, decretierten sie ein Gesetz, gemäss welchem die Ehe abgeschafft und die freie Liebe statt derselben eingeführt werde. Welcher sittlich gebildete Mensch möchte aber einem solchen Gesetze bloss deswegen, weil es erlassen wurde, eine im Gewissen verpflichtende Kraft zuschreiben? Und wenn heute oder morgen in einer Nationalversammlung die Socialdemokraten die Majorität erlangen und per vota majora gesetzlich beschliessen würden: das Königthum, das Privateigenthum, das Erbrecht, die Ehe u. dgl. sind abgeschafft; würde nicht die ganze gebildete Welt mit Abscheu und Entsetzen sich von einem solchen Gesetze abwenden? Aber so schändlich und grundverderblich ein solches Gesetz auch wäre, die Anhänger jener Doctrinen, gemäss welchen der letzte Grund der Verpflichtung der menschlichen Gesetze im Volkswillen oder im Staate liegt, müssten es, wenn sie consequent sein wollen, als gültig anerkennen. Und da diese Doctrinen auf manchen Universitätskathedern ihre Vertreter haben, so berufen sich die Socialdemokraten zur Rechtfertigung ihrer die Gesellschaft in ihrem Grund und Bestande gefährdenden Bestrebungen thatsächlich nicht ohne sichtbaren Anflug stolzen Hohnes darauf, dass sie nur die Theorien mancher vom Staat angestellten und besoldeten Professoren in die Praxis umsetzen wollen.

Zwar weniger abstossend, aber in einem heillosen Widerspruche sich bewegend, sind die Anschauungen der „historischen Rechtsschule“ bezüglich des Grundes der Gesetzesverbindlichkeit. Die Anhänger derselben geben zwar zu, dass der letzte Grund

¹⁾ De leg. I. 15.

²⁾ Lehrbuch der Ethik. S. 104.

der Verpflichtung der menschlichen Gesetze Gottes Wille oder Weltordnung ist; sie behaupten aber zugleich, dass dieselben ihre verpflichtende Kraft positiv durch die menschliche Fassung erhalten und dieselbe selbständig besitzen, auch dann wenn ihr Inhalt mit der göttlichen Weltordnung (dem ewigen Gesetze) in Widerspruch steht. „Das Recht,“ so spricht sich ein hervorragender Vertreter dieser Rechtsanschauung aus, „das Recht hat seine Principien und Ideen in Gottes Weltordnung, aber seine bestimmten Gesetze sind menschlich verfasst, positiv. Es ist positiv seiner Geltung nach. Der letzte Grund seines bindenden Ansehens ist Gottes Weltordnung, aber der Sitz derselben ist doch die menschlich festgesetzte Ordnung, das bestehende Recht. Gemäss dieser Selbstständigkeit kann das Recht geradezu in Widerstreit treten gegen Gottes Weltordnung, der es dienen soll; die menschliche Gemeinschaft, berufen, den Gedanken des Rechtes nach Freiheit die bestimmte Gestalt zu geben, kann sie in ihr Gegentheil verkehren, das Ungerechte und Unvernünftige anordnen, und auch in dieser gottwidrigen Beschaffenheit behält das Recht sein bindendes Ansehen.... Recht und positives Recht sind darum gleichbedeutende Begriffe. Es gibt kein anderes Recht, als das positive.“¹⁾ Hiemit ist jedes unmittelbar göttliche Recht als ein durch sich geltendes in Abrede gestellt und der im Syllabus n. 39. verworfene Satz: „Reipublicae status utpote omnium jurium origo et fons jure quodam pollet nullis circumscripto limitibus“ als ein Axiom der Rechtswissenschaft proclamiert. Während man also Gottes Weltordnung als letzten Grund des bindenden Ansehens der menschlichen Gesetze erklärt, hebt man dadurch, dass man den eigentlichen „Sitz“ der Rechtsordnung in die positiven menschlichen Bestimmungen verlegt, den inneren Zusammenhang zwischen beiden zu gleicher Zeit thatsächlich auf. Man gibt zwar dem menschlichen Rechtsgesetz den guten Rath und die Anweisung, die göttliche Weltordnung zum Ausgangspunkt und Massstab seiner Bestimmungen zu nehmen; aber man sagt ihm zugleich, dass die verpflichtende Kraft dieser Bestimmungen von der Befolgung jenes Rathes unabhängig sei: was sie festsetzen, sei recht und müsse recht bleiben, auch wenn es vor Gott und vor dem eigenen Gewissen noch so unrecht wäre. Und so führt auch diese Anschauung der historischen Rechtsschule, deren Anhänger unter den Juristen Legion heisst, zu dem vom modernen Liberalismus so eifrig gepflegten Staatsabsolutismus und Gesetzdespotismus. Sie hat in der

¹⁾ Stahl, Rechts- und Staatslehre, nach Meyer, die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechtes S. 152.

56. Thesis des Syllabus: „Morum leges divina haud egent sanctione, minimumque opus est, ut humanae leges ad naturae jus conformentur aut obligandi vim a Deo accipiant“ ihre verdiente Verwerfung gefunden. Die menschlichen Gesetze müssen, wenn sie ein verpflichtendes Ansehen haben sollen, auf einem Grunde ruhen, der über alle menschlichen Velleitäten, über allen Wechsel der Zeiten, sowie über alle Strömungen der öffentlichen Meinung erhaben ist. Dieser Grund ist aber allein in Gott, dem höchsten Herrn und absoluten Souverän, in seinem heiligen Willen, im ewigen Gesetze gelegen.

Nachdem ich in dem bisher Gesagten die verpflichtende Kraft der menschlichen Gesetze nachgewiesen und den Grund derselben dargelegt habe, soll im Folgenden gezeigt werden, dass die menschlichen Gesetze diese verpflichtende Wirkung nur dann haben, wenn sie mit den nöthigen Eigenschaften ausgestattet sind und die erforderlichen Bedingungen erfüllen, oder wie der hl. Thomas kurz sagt: *si justae sint*.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

Zur Geschichte des Benedictiner-Ordens in Polen.

Von P. Bruno Albers, O. S. B. aus Beuron.

Literatur:

Brück, Dr. H. Geschichte der Kirche Christi in Deutschland im 19. Jahrh. Mainz 1887. 2 Bde. 8^o.

Codex diplomaticus majoris Poloniae. Documenta, et jam typis descripta et adhuc inedita complectens. Annum 1400 attingentia. Editus cura Societatis literariae Poznaniensis. 2 tom. Poznaniae 1877. 4^o.

Codex diplomaticus Tinecensis. Lemberg. 1871. 4^o

Cromer, M. Polonia sive de origine et rebus gestis Polonorum libri XXX. Coloniae Agrippinae. fol.

Cwiczema duchowne wedlug ducha i reguly Sw. Benedykta, z francuskiego przez Siostrze Ide Ropelnoska Benedyktyнка profeska klasztoru Wilénskiego z daniem wiadomości o klastora Benedyktenek w Wilnie na Litwie w Polsee. Lwów. 1886. — Geistl. Uebungen nach dem Geiste und der Regel des hl. Benedictus aus dem Französischen von Schw. Ida Ropelnoska, Benedictinerin und Professnonne des Klosters Wilna, mit Nachrichten über die Benedictinerinnenklöster in Wilna, Lithauen und Polen. Lemberg. 1886. 8^o.

Długoss J. Joannis Długossi seu Longini Canonici quondam Cracoviensis historiae Polonicae libri XII. Quorum sex posteriores nondum editi nunc simul cum prioribus ex Manuscripto rarissimo in lucem prodeunt ex bibliotheca et cum praefatione Henrici. L. B. Ab Huysen etc. etc. Lipsiae. A. MDCCXI. fol.